

rathen sollte. Die Mehrheit der Cardinäle und der Commissionsmitglieder sprach sich dahin aus, daß die beigebrachten Beweise nicht genügten, um den Orden rechtskräftig zu verurtheilen. Als aber im Februar 1312 König Philipp mit großem Gefolge vor Vienne erschien und nochmals die dringende Bitte um Unterdrückung des Ordens an den Papst richtete, entschloß sich Clemens, den Orden nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern auf dem Verwaltungswege, per modum provisionis seu administrationis Apostolicae, aufzuheben. Dieses geschah am 22. März 1312. Am 2. Mai bestimmte der Papst, daß die Güter des aufgehobenen Ordens den Hospitalitern zufallen sollten, was aber Philipp durch Vorschüzung angeblicher königlicher Schuldforderungen an den Orden für Frankreich fast ganz illusorisch zu machen wußte. Am 6. Mai bezeichnete der Papst diejenigen frühern Ordensmitglieder, über welche er selbst sich das Urtheil vorbehalte, nämlich den Großmeister und einige andere Hauptwürdenträger des Ordens. Ob auch die Angelegenheit Bonifaz' VIII. auf dem Concil zur Verhandlung kam, ist wenigstens zweifelhaft. Die officiellen Acten der Synode, soweit sie erhalten sind, schweigen davon; ebenso mehrere gleichzeitige Schriftsteller, während andere, so namentlich der bereits erwähnte Johannes Villani, das Gegentheil behaupten. Danach hätten der König und seine Räte wiederum den Antrag gestellt, daß Benedict Gaetano — Bonifaz VIII. — als Einbringling, falscher Papst und Häretiker verurtheilt werde. Allein drei Cardinäle übernahmen die Vertheidigung des verstorbenen Papstes, und zwei catalonische Ritter erbieten sich den Franzosen gegenüber zum Zweikampf für denselben. Darauf gaben sich der König von Frankreich und die Seinigen damit zufrieden, daß der Papst in einem Decret sie von jeder Verantwortlichkeit wegen des Vorgefallenen freisprach. Letzteres war aber, wie wir oben sahen, bereits früher in ausgiebiger Weise geschehen, und so dürfte auch vielleicht das Uebrige, was Villani berichtet, in einen früheren Zeitpunkt anzusetzen sein.

Nach Schluß des Concils (6. Mai 1312) kehrte der Papst nach Avignon zurück. Er krönte den jungen König Robert von Neapel, Sohn Karls II., welcher nach Avignon gekommen war, um dem Papst den Lehensseid zu leisten, und entsandte fünf Cardinäle nach Rom, welche den deutsch-römischen König Heinrich VII. von Luxemburg zum Kaiser krönen sollten. Heinrich war trotz den vom Papste allerdings nicht sehr eifrig unterstützten Gegenbemühungen Philipps des Schönen, der die abendländische Kaiserkrone seinem Bruder Karl verschaffen wollte, am 27. November 1308 von den Kurfürsten gewählt und am 6. Januar 1309 zu Aachen gekrönt worden. Am darauffolgenden 2. Juni schickte er Gesandte nach Avignon wegen der Kaiserkrönung, welche der Papst ihm für Lichtweg 1312 in Aussicht stellte. Im Herbst 1310

trat Heinrich seinen Römerzug an und wurde am 6. Januar 1311 in Mailand mit der lombardischen Krone gekrönt. Bald aber gerieth er in das italienische Parteigetriebe hinein, da die Ghibellinen ihn mit offenen Armen empfingen, während die Welfen, besonders in Mailand, Florenz und Rom, ihm feindlich entgegentraten. König Robert von Neapel, päpstlicher Lehensmann, unterstützte die Welfen in Florenz, und sein Bruder Johannes stellte sich in Rom an die Spitze derselben. Am 27. Mai 1312 traf Heinrich in Rom ein und wurde, da die Peterskirche noch in der Gewalt der Gegenpartei war, im Lateran gekrönt. Darauf gebot der Papst beiden Fürsten, dem Kaiser und dem König von Neapel, ihre Truppen aus Rom zurückzuziehen und sich jeder Feindseligkeit zu enthalten. Heinrich protestirte gegen diesen Befehl, da er nicht, wie Robert, ein Lehensmann des Papstes sei, zog aber dennoch seine Truppen zurück, belagerte Florenz ohne Erfolg, sprach dann im April 1313 über Robert die Reichsacht und das Todesurtheil aus und besand sich eben auf dem Kriegszuge gegen Neapel, als er am 24. August 1313 von einer Seuche schnell hinweggerafft wurde. Nach seinem Tode erschienen zwei päpstliche Erlasse, nämlich ein Protest gegen die einschränkende Deutung, welche Heinrich seinem Kreuze gegeben hatte, und die Ungültigkeitserklärung der von ihm über Robert verhängten Sentenzen. — Der Papst hatte, wie oben gesagt, das Urtheil über die Hauptwürdenträger des Templerordens sich selbst vorbehalten. Die Uebrigen waren den Provinzialsynoden zur Aburtheilung überlassen; jedoch sollte hierbei im Allgemeinen Milde und nur gegen Hartnäckige und Rückfällige Strenge geübt werden. In Wirklichkeit aber führten die französischen Bischöfe fort, alle Templer, welche ihre frühern Geständnisse zurücknahmen, als hartnäckige und rückfällige Keßer zu verurtheilen und dem weltlichen Arme zur Bestrafung durch den Feuertod zu überlassen. Clemens V. gab dieses nicht nur zu, sondern ließ sogar das Urtheil über die Großwürdenträger des Ordens seinen Händen wieder entwenden, indem er damit eine Commission beauftragte, welche aus drei französischen Cardinälen und mehreren französischen Bischöfen, auch dem den Templern besonders abgeneigten Erzbischof von Sens, zusammengesetzt war. Diese verurtheilte Jacob von Molay und drei andere Würdenträger des Ordens zu lebenslänglicher Haft. Außerdem sollten sie vor der Notre-Dame-Kirche zu Paris ein öffentliches Geständniß ihrer Schuld ablegen. Als aber Jacob von Molay und der Großspräceptor der Normandie wider Erwarten öffentlich ihre Unschuld betheuerteten, wurden sie dem anwesenden Prososen der Polizei zur Bewachung übergeben, bis die Commission über die veränderte Sachlage Beschluß gefaßt haben würde. Allein König Philipp ließ noch denselben Abend (11. März 1314) die Beiden, ohne weiter die Commission zu befragen, auf einer Insel in der Seine verbrennen.